

SATZUNG DER KARNEVALGESELLSCHAFT SCHLENDERHANER LUMPE e.V.

Präambel

Wir verstehen uns als eine karnevalistische Familiengesellschaft bzw. familiäre Karnevalsgesellschaft mit Hätz, die all unseren Mitgliedern und deren Familien eine Heimat über das gesamte Jahr bietet.

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben und Vereinseembleme

1. Der Verein führt den Namen: Karnevalsgesellschaft Schlenderhaner Lumpe e.V.
2. Der Verein führt die Vereinsfarben rot/gold.
3. Sitz des Vereins ist Köln.
4. Das Geschäfts- und Vereinsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.
5. Die Vereinseembleme sind
 - a) Lumpemännchen mit Pritsche und Schlenderhaner Schild,
 - b) Lumpemännchen als Briefträger,
 - c) KG SL-Initialen,
 - d) Schlenderhaner Lumpe Briefkopf,
 - e) zwei gegeneinander gestellte Arabesken mit Tanzcorps Namen und TCRW Initialen,
 - f) TCRW Initialen in weiß und rot mit und ohne Schattendürfen nur mit Beschluss des Vorstandes, ganz oder auszugsweise verwendet bzw. vervielfältigt werden.
6. Der Verein kann sich eine Kleiderordnung geben.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals.
2. Die Zwecke des Vereins sollen insbesondere durch die Erhaltung und Pflege der Kölnischen Mundart sowie durch die Pflege des Kölner Karnevals, Brauchtums und der Teilnahme am Rosenmontagszug erreicht werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft unterscheidet sich in:
 - a) ordentliches und hospitierendes Mitglied,
 - b) Ehrenmitglied,
 - c) aktives Tanzcorpsmitglied.
2. Mitglied kann jeder werden, der bereit ist, die Ziele der Gesellschaft zu fördern, sich an die Satzung zu halten und die darin enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen. Über die Aufnahme in die Gesellschaft zunächst als hospitierendes und danach als ordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Personen, die die Zwecke der Gesellschaft im besonderen Maße gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstandes zum Ehrenpräsidenten, Ehrenvorsitzenden, Ehrenmitglied, Ehrenratherr, Ehrenlump, Ehrenmarie und Ehrentanzoffizier ernannt werden.
4. Aktive Mitglieder im Tanzcorps Colonia Rut Wiess der KG Schlenderhaner Lumpe e.V. sind Mitglied der Gesellschaft.

5. Auch Nicht-Mitglieder können auf Antrag Förderer werden, wodurch sie keinerlei Mitgliedsrechte erwerben und einen jährlichen Beitrag, festgelegt durch den Vorstand, zahlen.

§ 4 Aufnahme

1. Der/ Die Antragsteller/in wird im ersten Jahr nach Aufnahme durch den Vorstand als hospitierendes Mitglied geführt und hat die komplette Aufnahmegebühr und den Jahresbeitrag anteilig ab dem Aufnahmemonat zu zahlen. Während dieser Zeit ist er/sie nicht stimmberechtigt. Nach Ablauf dieses Jahres erfolgt die endgültige Aufnahme dieses Mitgliedes durch Vorstandsbeschluss. Dieser wird schriftlich mitgeteilt. Lehnt dieser die Aufnahme ab, so brauchen die Gründe nicht bekanntgegeben zu werden.
2. Über die Aufnahme in das und den Ausschluss aus dem Tanzcorps entscheidet die vom geschäftsführenden Vorstand eingesetzte Leitung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch
 - a) Tod des Mitgliedes,
 - b) Austritt,
 - c) Ausschluss,
 - d) Nichtzahlung des Vereinsbeitrages.
2. Der Austritt erfolgt zum 31.12. und muss bis zum 31.10. des Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden, ansonsten verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um ein weiteres Kalenderjahr.
3. Aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, für den eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist, erfolgt der Ausschluss des Mitgliedes.
4. Gezahlte Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge werden in keinem der Fälle erstattet. Sämtliches, in den Händen des ausscheidenden Mitgliedes befindliche Gesellschaftseigentum, ist unaufgefordert zurückzugeben.
5. Es ist einem ausgeschiedenen Mitglied untersagt, in der Öffentlichkeit Halsorden, Mütze, Lumpe-Kostüm, Litewka, TC-Uniform oder sonstige Kleidungsstücke, die eine Zugehörigkeit zu der Gesellschaft darstellen, zu tragen.
6. Die Gesellschaft kann bei Beendigung der Mitgliedschaft einen Abfindungsbetrag für die unter 5. genannten Kleidungsstücke anbieten.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt, sofern sie entsprechend § 7 Abs. 2 ihren Beitrag entrichtet haben, unter der Ausnahme des § 7 Abs. 6 und 7, und aus dem Vorjahr keine Zahlungsrückstände bestehen.
2. Ehrenpräsidenten/innen, Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder, Mitglieder des Großen Rates, Ehrenmarias, Ehrentanzoffiziere und die/der Ratspräsident/in sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
3. Das Tanzcorps hat als solches sechs Stimmen. Mitglieder des Tanzcorps haben grundsätzlich kein Stimmrecht außer sie sind als Vereinsmitglied gem. § 3 Abs. 1

- a) aufgenommen worden oder sie haben aufgrund von besonderen Tätigkeiten im Verein Stimmrecht durch Vorstandsbeschluss erhalten.
- 4. Alle aktiven Mitglieder sollten nach Möglichkeit an sämtlichen offiziellen Veranstaltungen und Umzügen teilnehmen.
- 5. Hospitierende Mitglieder, Ehrenlumpe, Mitglieder Förderkreis und Ehrenratsherren haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- 6. Zu den Aufgaben der Mitglieder gehören insbesondere:
 - a) Wahl des Vorstandes und dessen Abberufung,
 - b) Wahl der/s Wahlleiterin/s,
 - c) Wahl der Kassenprüfer/innen und der zwei Ersatzprüfer/innen,
 - d) Festsetzung von Beiträgen,
 - e) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
 - f) Ausschluss von Mitgliedern,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Behandlung von Anträgen,
 - i) Auflösung der Gesellschaft.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der einmaligen Aufnahmegebühr wird vom Vorstand festgelegt. Diese fällt bei Mitgliedern gem. § 3 Abs. 1 a) an.
2. Der Mitgliederbeitrag wird auf der Jahreshauptversammlung festgesetzt und ist jährlich im Januar durch Lastschriftinzug im Voraus zu zahlen. Falls ein Mitglied kein Girokonto oder ähnliches führt, muss der Beitrag bar und jährlich bis zum 15.01. im Voraus bezahlt werden.
3. Kommt ein Mitglied nach zweimaliger Aufforderung seinen Beitragsverpflichtungen nicht innerhalb von zwei Wochen ab Erhalt der letzten Aufforderung nach, erfolgt der Ausschluss aus der Gesellschaft kraft Satzung, vgl. § 5 Abs. 1 d). Hierzu bedarf es keines besonderen Ausschlusses im Sinne des § 5 Abs. 3.
4. Mitglieder des Großen Rats zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der vom Vorstand festgesetzt wird.
5. Ehrenpräsidenten, Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder, Ehrenratsherren, Ehrenlumpe, Ehrenmarie und Ehrentanzoffizier zahlen keinen Beitrag.
6. In besonderen Fällen kann der Beitrag bei aktiven Mitgliedern auf schriftlichen Antrag an die Geschäftsstelle gestundet, auf Ratenbasis gezahlt oder erlassen werden. Dazu bedarf es eines einstimmigen Beschlusses durch den Gesamtvorstand. Bei Ablehnung eines solchen Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe der Ablehnung dem Mitglied mitzuteilen.

§ 8 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- a) Die Jahreshauptversammlung,
- b) Der Vorstand.

§ 9 Versammlungen

1. Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet jährlich in Köln statt. Hierzu hat der Vorstand durch den Vorsitzenden oder seinen Vertreter rechtzeitig, mindestens fünf Wochen vorher, alle Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich (d.h. per Post, per E-Mail, per Telefax oder ähnlichen Kommunikationsmitteln) einzuladen. Als Nachweis für die rechtzeitige Absendung genügt der Poststempel oder der jeweilige Sendebericht.
2. Eine Jahreshauptversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, kann der Vorsitzende oder sein Vertreter eine neue Jahreshauptversammlung mit gleichlautender Tagesordnung einberufen, diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Durchführung einer Wahl auf einer Jahreshauptversammlung obliegt dem Wahlleiter, der vorher von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern per Akklamation gewählt wird. Der Wahlleiter darf dem geschäftsführenden Vorstand nicht angehören.
4. Der geschäftsführende Vorstand wird durch die Jahreshauptversammlung für 4 Jahre gewählt. Dieser hat das alleinige Vorschlagsrecht für die Wahl des erweiterten Vorstandes, dessen Mitglieder für 3 Jahre gewählt werden.
5. Auf der Jahreshauptversammlung werden, für die Dauer von einem Geschäftsjahr, zwei Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden und haben mindestens einmal im Jahr die Buchführung sowie die Kasse zu überprüfen und hierüber auf der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten. Falls die Kassenprüfer Beanstandungen von einigem Gewicht haben, sind sie verpflichtet, unverzüglich beim Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Vorstandssitzung zu erwirken, die die Angelegenheit zu klären hat.
6. Anträge zur Tagesordnung für die Jahreshauptversammlung und Wahlvorschläge für den geschäftsführenden Vorstand müssen spätestens drei Wochen vor dem Termin bei der Geschäftsstelle vorliegen. Anderenfalls dürfen diese keine Berücksichtigung finden.
7. Mitgliederversammlungen und außerordentliche Jahreshauptversammlungen werden durch den geschäftsführenden Vorstand nach Bedarf einberufen, auf Beschluss des Gesamtvorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder.
8. Soweit im Rahmen dieser Satzung nicht anders bestimmt ist, fassen die Mitglieder ihre Beschlüsse mit einer einfachen Stimmenmehrheit bei den Versammlungen. Stimmengleichheit gilt bei Anträgen als Ablehnung. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
9. Abstimmungen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Eine geheime Wahl muss auf Antrag von 5 stimmberechtigten Mitgliedern und eine Blockwahl kann auf Antrag von 5 stimmberechtigten Mitgliedern durchgeführt werden.
10. Bei Beschlüssen über Dringlichkeitsanträgen bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
Ein Dringlichkeitsantrag wird nur dann zur Abstimmung zugelassen, wenn er von mindestens 50% der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder unterstützt wird. Dringlichkeitsanträge über Satzungsänderungen sind unzulässig.
11. Über die Beschlüsse der obigen Versammlungen ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden, Präsidenten und Schriftführer oder deren Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 10 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand i.S. des § 26 BGB besteht aus:
a) Vorsitzender/m b) Präsident/in c) Schatzmeister/in
d) stv. Vorsitzender/m

der erweiterte Vorstand kann gebildet werden durch von der JHV gewählte

e) Beisitzer

Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist zulässig, sofern drei Personen dem Vorstand angehören.

2. Der Vorstand gibt sich eine interne Geschäftsordnung.
3. Der Verein wird nach außen durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.
4. Jedes Vorstandsmitglied besitzt Stimmrecht.
5. Ein Vorstandsmitglied kann durch einen 2/3 Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes freigestellt oder durch die Mitgliederversammlung abgesetzt werden, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmen.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte aufgrund der Satzung und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende leitet sämtliche Versammlungen und Vorstandssitzungen, im Vertretungsfall einer der stv. Vorsitzenden. Der Präsident leitet sämtliche offiziellen Veranstaltungen der Gesellschaft, im Vertretungsfall obliegt es dem Vorsitzenden mit seinen Stellvertretern, zur Leitung der offiziellen Veranstaltungen einen Sitzungspräsidenten einzusetzen.
7. Der geschäftsführende Vorstand kann freigewordene Vorstandsämter bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch besetzen.
8. Über die Beschlüsse, die auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden dürfen, des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes hat der Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen und diese in der nächsten Sitzung, nach Verlesen und Genehmigung zu unterzeichnen und von Präsidenten und Vorsitzenden oder deren Stellvertreter gegenzeichnen zu lassen und ein jährliches Beschlussbuch zu führen.
9. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet vorbehaltlich einer Abberufung nach Ablauf der Wahlperiode erst durch eine ordnungsgemäße Neuwahl.
10. Die Vorstandsmitglieder haben die Pflicht, an Vorstandssitzungen, Versammlungen sowie nach Möglichkeit an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
11. Alle Vorstandsmitglieder sowie Mitglieder der Arbeitsausschüsse versehen ihre Vereinsgeschäfte ehrenamtlich. Aufwendungen im Interesse des Vereins, insbesondere für Repräsentationszwecke, können mit Zustimmung des Gesamtvorstandes vergütet werden.
12. Der Vorstand wählt den Ratspräsidenten auf Vorschlag der Ratsherren und den Präsidenten des Großen Rates durch einfache Mehrheit auf drei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Beide Ämter können in Personalunion geführt werden.

§ 11 Ausschüsse

Für besondere Angelegenheiten, insbesondere für karnevalistische Veranstaltungen und zur Vorbereitung gesellschaftlicher Zusammenkünfte können vom Vorstand besondere Ausschüsse bestellt werden, deren Aufgabengebiet fest zu umgrenzen ist.

§ 12 Ratsherren

1. Der Ratsherrenstammtisch ist Teil der Gesellschaft. Sinn und Zweck ist die Betreuung von Mitgliedern, von Ehrenratsherren und die des Elferrates. In der Finanzplanung ist ein jährlich festzulegendes Budget einzuplanen.
2. Dem Ratsherrenstammtisch steht die/der vom Vorstand gewählte Ratspräsident/in, der Mitglied des Ratsherrenstammtisches sein muss und von diesem vorgeschlagen wird, vor.

§ 13 Tanzcorps

1. Das Tanzcorps Colonia Rut Wiess ist Teil der Gesellschaft. Die Gesellschaft fördert und unterstützt das Tanzcorps.
2. Der Vorstand wählt eine/n Leiter/in für das Tanzcorps, die/der dem Vorstand regelmäßig Bericht erstattet. Sie/Er kann dem Vorstand angehören.
3. Die/Der Kommandant/in, auf Vorschlag durch das Tanzcorps, und das Tanzpaar werden durch einen Vorstandsausschuss sowie die Leitung und die Trainer/innen gewählt. Jedes TC-Mitglied kann sich zur Wahl stellen. Die Auswahlkriterien werden vom Vorstand jährlich in einem Katalog festgelegt.
4. Trainer/innen erhalten vom Vorstandsausschuss Verträge in Schriftform.
5. Es wird keine gemeinsame Kasse geführt, aber steuerrechtlich eine gemeinsame Veranlagung vorgenommen.
6. Das Tanzcorps kann sich eine Geschäftsordnung geben, die nach Genehmigung durch den Vorstand in Kraft tritt. Der Vorstand kann die Geschäftsordnung außer Kraft setzen.

§ 14 Großer Rat

1. Jeder Bürger kann eine Aufnahme in den Großen Rat beantragen über die der Vorstand abstimmt.
2. Es wird eine gemeinsame Kasse geführt.
3. Der Große Rat kann sich nach Genehmigung durch den Vorstand eine Geschäftsordnung geben. Ihm steht die/der vom Vorstand gewählte Präsident/in des Großen Rates, die/der Mitglied des Großen Rates sein muss, vor.

§ 15 Junge Gruppe

Mitglieder können sich zur Förderung des Vereinsnachwuchses und des Jugendkarnevals zusammenschließen. Sie wählen aus ihrer Mitte eine Vertretung.

§ 16 Geschäftsstelle

Die Gesellschaft hat eine Geschäftsstelle zu unterhalten, die die laufenden Aufgaben erledigt. Sollte es sich als notwendig erweisen, so kann zur Verwaltung der Geschäftsstelle und zur Erledigung der anfallenden Arbeiten eine besoldete Kraft eingestellt werden. Der Vorstand stellt den Leiter der Geschäftsstelle ein und bestimmt die Höhe seiner Vergütung. Der Leiter der Geschäftsstelle kann dem Vorstand angehören.

§ 17 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen aus dem Mitgliederkreis müssen schriftlich bei der Geschäftsstelle gestellt werden. Solche Anträge erfordern die Unterschrift von mindestens 1/3 der Mitglieder. Stellt der Vorstand Satzungsänderungsanträge, bedürfen diese vor Behandlung in der Jahreshauptversammlung einer 2/3 Mehrheit des Gesamtvorstandes.
2. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigt anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
3. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung zu beschließen, wenn sie vom Registergericht oder vom Finanzamt verlangt werden, oder soweit sie für die Erlangung der Eintragung einer beschlossenen Satzungsänderung in das Vereinsregister zweckdienlich sind. Solche Änderungen sind bei der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 18 Auflösung der Gesellschaft

1. Ein auf Auflösung der Gesellschaft gestellter Antrag bedarf der Unterstützung von 1/3 der Mitglieder.
2. Wird ein derartiger Antrag gestellt, so ist vom Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einzuberufen.
3. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Köln zwecks Verwendung für einen gemeinnützigen Zweck. Die Durchführung obliegt dem/r Oberbürgermeister/in der Stadt Köln.

§ 19 Gerichtsstand und Vereinsregister

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Köln am Rhein. Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln unter der Nummer 43 VR 7227 am 06. Januar 1976.

Köln, im September 2024